

Fragen beantworten

IFRS-Newsletter

Accounting Advisory Services

Ausgabe: I/2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus

- > Änderungen für das Abschlussjahr 2014 und später

Internationale Rechnungslegung Aktuell

- > Kurzinformationen im Überblick
- > Projektzeitplan des IASB
- > EU-Endorsement

In eigener Sache

- > Publikationen
- > Newsletter-Abonnement
- > Kontakt

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute für das Jahr 2015 und freuen uns darauf, Sie auch in diesem Jahr zu unseren Lesern zählen zu dürfen. Ein ereignisreiches Jahr 2014 ist zu Ende gegangen – auch auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung. Zum Start in das neue Jahr möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die aktuellen Entwicklungen der internationalen Rechnungslegung geben. Von besonderem Interesse dürfte diese Ausgabe für all diejenigen sein, die sich gerade mitten in den Jahresabschlussvorbereitungen befinden.

„Im Fokus“ unserer aktuellen Ausgabe stehen die Änderungen für das Abschlussjahr 2014 und später. Um Sie mit den Neuerungen vertraut zu machen, haben wir die geänderten Standards und Interpretationen übersichtlich aufbereitet und die jeweiligen Änderungen kurz erläutert.

Weiterhin hat der Standardsetzer IASB insbesondere zum Ende des letzten Jahres eine Reihe von Änderungsstandards sowie Entwürfe zu Standardänderungen herausgegeben. Hierunter fallen beispielsweise die Veröffentlichungen des Änderungsstandards Investmentgesellschaften zur Anwendung der Konsolidierungsausnahme sowie die Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses im Rahmen der Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten. Nähere Informationen zu den genannten und weiteren Neuerungen finden Sie in unseren „Kurzinformationen im Überblick“.

Ich wünsche Ihnen nun viel Spaß bei der Lektüre.



Ihr Dr. Peter Bömelburg
Geschäftsführender Partner

Im Fokus

> Änderungen für das Abschlussjahr 2014 und später^(*)

Überblick über die von der EU neu übernommenen sowie geänderten Standards und Interpretationen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2014
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2014
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	01.01.2014
IFRS 10, 11, 12	Übergangsregelungen	01.01.2014
IFRS 10, 12, IAS 27	Investmentgesellschaften	01.01.2014
IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	01.02.2015
IAS 27	Einzelabschlüsse	01.01.2014
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2014
IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten	01.01.2014
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten – Angaben zum erzielbaren Betrag für nicht-finanzielle Vermögenswerte	01.01.2014
IAS 39	Novation von Derivaten und Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	01.01.2014
IFRIC 21	Abgaben	17.06.2014
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2010-2012)	01.02.2015
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2011-2013)	01.01.2015

(*) Eine vorzeitige Anwendung für Abschlüsse zum 31.12.2014 ist zulässig.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10	Konzernabschlüsse	01.01.2014

IFRS 10 substituiert die Regelungen zu konsolidierten Abschlüssen in IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse sowie SIC 12 Konsolidierung - Zweckgesellschaften. Durch den Standard wird eine einheitliche Definition für den Begriff der Beherrschung für sämtliche Unternehmen geschaffen, wodurch eine ebenfalls einheitliche Grundlage für die Bestimmung des Vorliegens einer Mutter-

Tochter-Beziehung und die daraus resultierende Einbeziehung in den Konsolidierungskreis gewährleistet wird. Der Standard enthält umfassende Anwendungsleitlinien zur Bestimmung eines Beherrschungsverhältnisses. Die Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 11	Gemeinsame Vereinbarungen	01.01.2014

Der im Mai 2011 vom IASB veröffentlichte Standard regelt die Bilanzierung von Sachverhalten, in denen ein Unternehmen gemeinschaftliche Führung über ein Gemeinschaftsunternehmen oder eine gemeinschaftliche Tätigkeit ausübt. Durch den neuen Standard werden IAS 31 Anteile

an Gemeinschaftsunternehmen und SIC 13 Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen ersetzt. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 12	Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen	01.01.2014

Durch IFRS 12 werden die bisherigen Vorschriften zu den Angabepflichten in IAS 27 Konzern- und Einzelabschlüsse, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen, IAS 31 Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und SIC 12 Konsolidierung - Zweckgesellschaften ersetzt. Der Standard regelt damit die Angabepflichten für alle Arten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, inklusive gemeinschaftli-

cher Vereinbarungen, assoziierter Unternehmen, strukturierter Unternehmen und außerbilanzieller Einheiten. IFRS 12 ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden. Für Details verweisen wir auf den Beitrag zu IFRS 12 in [Ausgabe I/2014](#) des IFRS-Newsletters.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10, 11, 12	Übergangsregelungen	01.01.2014

Die Änderungen zu den Übergangleitlinien sollen insbesondere die erstmalige Anwendung von IFRS 10 klarstellen und zusätzliche Erleichterungen in allen Standards des Konsolidierungspakets ermöglichen. Es wird klargestellt, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des IFRS 10 der Beginn der Berichtsperiode ist, in welcher der Standard erstmals angewendet wird. Dies hat zur Folge, dass Entscheidungen, ob Investments nach IFRS 10 zu konsolidieren sind oder nicht, zu Beginn dieser Periode zu treffen sind. Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei

erstmaliger Anwendung der neuen Konsolidierungsregeln Vergleichsangaben für die zwingenden Angabepflichten des IFRS 12 im Zusammenhang mit Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlichen Vereinbarungen nur für unmittelbar vorangehende Vergleichsperiode zwingend anzugeben sind. Die Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen werden sogar vollständig von der Verpflichtung zur Angabe von Vergleichszahlen ausgenommen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 10, 12, IAS 27	Investmentgesellschaften	01.01.2014

Durch die Änderungen an IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 12 Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen und IAS 27 Einzelabschlüsse werden viele Fonds oder ähnliche Unternehmen künftig von der Verpflichtung befreit, die von ihnen beherrschten Tochterunternehmen in ihren Konzernabschluss im Wege der Vollkonsolidierung einzubeziehen. Von der Ausnahmenvorschrift werden

insbesondere Private-Equity-Fonds betroffen sein, sofern sie die Definitionskriterien einer Investmentgesellschaft erfüllen. Bestimmte Tochtergesellschaften werden dann erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 9 bzw. IAS 39 bewertet. Die Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 sind verpflichtend auf Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 01.01.2014 anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 19	Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge	01.02.2015

Die Änderungen an IAS 19 sehen für Unternehmen eine Erleichterung bei der Erfassung von Beiträgen von Arbeitnehmern oder Dritten zu einem Pensionsplan vor. Infolge der Änderung des IAS 19.93 ist es den Unternehmen gestattet, Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten in der Periode als Reduktion des laufenden Dienstzeitaufwands zu erfassen, in der die zugehörige Arbeitsleistung erbracht wurde, sofern die Beiträge unabhängig von der Anzahl

der Dienstjahre ist. Darüber hinaus werden in IAS 19.93 und IAS 19.94 sprachliche Klarstellungen vorgenommen. Die Änderung des IAS 19 ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.02.2015 beginnen. Eine frühere Anwendung ist jedoch zulässig, sodass Unternehmen in der EU auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IASB (01.07.2014) abstellen können.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 27	Einzelabschlüsse	01.01.2014

Der geänderte IAS 27 enthält infolge der Veröffentlichung der neuen Verlautbarung IFRS 10 nur noch Regelungen zur Bilanzierung und zu Anhangangaben von Tochtergesellschaften, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten

Unternehmen, die für einen nach IFRS erstellten Einzelabschluss relevant sind. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 28	Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	01.01.2014

Die Änderungen an IAS 28 umfassen Folgeänderungen aus den neuen IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 und erweitern den Anwendungsbereich des bisherigen Standards auf die Bilanzierung von Gemeinschaftsunternehmen. Gemäß dem geänderten IAS 28 hat ein Unternehmen eine Beteiligung bzw. einen Teil einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen als zur Veräußerung bestimmt zu bilanzieren, sofern

die einschlägigen Kriterien erfüllt sind. Ein verbleibender Restteil an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, welcher nicht als zu Veräußerung bestimmt zu klassifizieren ist, muss bis zu dessen Abgang nach der Equity-Methode bilanziert werden. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 32	Saldierung von finanziellen Vermögenswerten	01.01.2014

Die Vorschriften zur Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten wurden vom IASB überarbeitet. Die bis dato in IAS 32 kodifizierten Voraussetzungen zur Saldierung wurden grundsätzlich beibehalten und lediglich durch zusätzliche Anwendungs-

leitlinien hinsichtlich der Begriffe des „gegenwärtigen Zeitpunkts“ sowie der „Gleichzeitigkeit“ konkretisiert. Die ergänzten Leitlinien in IAS 32 sind retrospektiv für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 36	Wertminderung von Vermögenswerten – Angaben zum erzielbaren Betrag für nicht-finanzielle Vermögenswerte	01.01.2014

Der IASB nimmt mit den Änderungen an IAS 36 eine Korrektur der zu weit geratenen Anhangangaben vor. Mit IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wurde in IAS 36 die neue Vorschrift eingeführt, den erzielbaren Betrag jeder zahlungsmittelgenerierenden Einheit (oder Gruppen von Einheiten) anzugeben, der ein bedeutender Geschäfts- oder Firmenwert oder bedeutende immaterielle Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer zugeordnet sind. Der IASB beabsichtigte allerdings, eine solche Angabe nur für die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (oder Gruppen von Einheiten) zu verlangen, für die in der laufenden Berichtsperiode eine Wertminderung oder

Wertaufholung erfasst wurde. Darüber hinaus führt der Änderungsstandard neue Angabepflichten für den Fall ein, dass eine Wertminderung oder Wertaufholung eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit vorliegt und der erzielbare Betrag auf Grundlage des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung bestimmt wurde. Die vorgeschlagenen Änderungen sind zwingend auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2014 beginnen, anzuwenden. Die Anwendung erfolgt grundsätzlich retrospektiv, jedoch nur auf Berichtsperioden, in denen ebenfalls IFRS 13 zur Anwendung kommt.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IAS 39	Novation von Derivaten und Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen	01.01.2014

Im Hinblick auf die EU-Verordnung EMIR vom 04.07.2012 zur Verbesserung der Transparenz und Regulierung von nicht an geregelten Märkten gehandelten Derivaten sollte mit den Änderungen an IAS 39 eine Ausnahme von der Pflicht zur Beendigung des Hedge Accountings geschaffen werden. Sofern die Novation auf eine gesetzliche oder regulatorische Pflicht zur „Zwischenschaltung“ einer zent-

ralen Clearingstelle zurückzuführen ist und keine über die Novation hinausgehenden Änderungen an den Konditionen des Derivats vorliegen, sollte eine Fortführung der Sicherungsbeziehung ermöglicht werden. Die Regelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2014 anzuwenden.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 21	Abgaben	17.06.2014

Die im Mai 2013 veröffentlichte Interpretation bietet Leitlinien dazu, wann eine Schuld für eine Abgabe anzusetzen ist, die von einer Regierung auferlegt wird. Die Interpretation gilt sowohl für Abgaben, die nach IAS 37 Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen bilanziert werden, als auch für die Bilanzierung entsprechender Verbindlichkeiten, bei denen Zeitpunkt und Betrag be-

kannt sind. Nicht im Anwendungsbereich der Interpretation sind Ertragsteuern im Sinne des IAS 12. Die Interpretation ist in der EU verpflichtend anzuwenden auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 17.06.2014 beginnen. Eine frühere Anwendung ist jedoch zulässig, sodass die Unternehmen auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IASB (01.01.2014) abstellen können.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2010-2012)	01.02.2015

Im Rahmen der Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2010-2012) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen

vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden.

Standard	Änderung
IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen	
	Die Änderungen an IFRS 2 stellen die Definitionen zu „Ausübungsbedingungen“ und „Marktbedingungen“ klar und fügen Definitionen für „Leistungs-“ sowie „Dienstbedingung“ hinzu, die bislang Teil der Definition von „Ausübungsbedingungen“ waren.
IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	
	Die Änderung an IFRS 3 stellt klar, dass bedingte Gegenleistungen, die als Vermögenswert oder Schuld klassifiziert werden, an jedem Berichtsstichtag zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.
IFRS 8 Geschäftssegmente	
	Die Änderungen an IFRS 8 fordern u.a., dass ein Unternehmen Ermessensentscheidungen anzugeben hat, die von der Unternehmensleitung bei Anwendung der Zusammenfassungskriterien auf Geschäftssegmente getroffen wurden. Außerdem stellen die Änderungen klar, dass ein Unternehmen nur dann die Summe der zu berichtenden Vermögenswerte auf die Vermögenswerte des Unternehmens überleiten muss, wenn die Vermögenswerte des Segments regelmäßig berichtet werden.
IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	
	Durch eine Änderung der <i>basis for conclusions</i> von IFRS 13 wird klargestellt, dass die Veröffentlichung des Standards sowie die Änderung von IFRS 9 und IAS 39 nicht die Möglichkeit abgeschafft haben, kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten ohne festgelegten Zinssatz ohne Abzinsung zum Rechnungsbetrag zu bewerten, sofern die Auswirkung einer unterlassenen Abzinsung unwesentlich sind.

IAS 16 Sachanlagen und IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte	
	Die Änderung an IAS 16 bzw. IAS 38 stellt klar, wie bei Anwendung des Neubewertungsmodells die kumulierten Abschreibungen einer Sachanlage bzw. eines immateriellen Vermögenswertes zum Bewertungszeitpunkt zu ermitteln sind.
IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen	
	Die Änderungen an IAS 24 erweitern die Definition von nahestehenden Unternehmen und Personen um Unternehmen, die Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensführung für das Berichtsunternehmen erbringen (sog. „Management Entities“).

Die Änderungen sind in der EU für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.02.2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist jedoch zulässig,

sodass Unternehmen in der EU auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IASB (01.07.2014) abstellen können.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Diverse	Jährliche Verbesserungen (2011-2013)	01.01.2015

Im Rahmen der Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (2011-2013) wurde eine Vielzahl kleinerer Änderungen

vorgenommen, die im Folgenden überblicksartig vorgestellt werden:

Standard	Änderung
IFRS 1 Erstmalige Anwendung der IFRS	
	Durch eine Änderung der <i>basis for conclusions</i> von IFRS 1 wird die Bedeutung des Zeitpunkts des Inkrafttretens für die erstmalige IFRS-Anwendung klargestellt. Sofern zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS von einem Standard eine derzeit geltende und eine erst künftig verpflichtende, jedoch vorzeitig anwendbare, Version veröffentlicht sind, besteht ein Wahlrecht in der Anwendung der Versionen. Die gewählte Fassung ist dann, vorbehaltlich abweichender Regelungen in IFRS 1, zwingend auf alle im Abschluss dargestellten Perioden anzuwenden.
IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	
	Die Änderung an IFRS 3 stellt klar, dass die Bilanzierung der Gründung sämtlicher gemeinsamer Vereinbarungen im Abschluss der gemeinsamen Vereinbarung selbst vom Anwendungsbereich des IFRS 3 ausgeschlossen ist.
IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts	
	Die Änderung an IFRS 13 stellt klar, dass sich die Ausnahme für Portfolien gemäß IFRS 13.48 auf sämtliche Verträge im Anwendungsbereich von IAS 39 Finanzinstrumente Ansatz und Bewertung oder IFRS 9 Finanzinstrumente bezieht. Dies gilt unabhängig davon, ob sie die Definition eines finanziellen Vermögenswertes oder einer finanziellen Verbindlichkeit erfüllen.
IAS 40 Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	
	Die Änderungen an IAS 40 dienen der Klarstellung, dass der Anwendungsbereich des Standards unabhängig von dem des IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse ist und sich folglich nicht gegenseitig ausschließen. Demnach ist jede Anschaffung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien auf Basis der Kriterien von IFRS 3 dahingehend zu überprüfen, ob es sich um die Anschaffung eines einzelnen Vermögenswertes, einer Gruppe von Vermögenswerten oder eines Geschäftsbetriebs im Sinne des IFRS 3 handelt.

Die Änderungen sind in der EU für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2015 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist jedoch zulässig,

sodass Unternehmen in der EU auch auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des IASB (01.07.2014) abstellen können.

Internationale Rechnungslegung Aktuell

> Kurzinformationen im Überblick

EU-Übernahme der Jährlichen Verbesserungen (2010-2012) und der Änderungen an IAS 19

Mit den am 09.01.2015 in ihrem Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen (EG) Nr. 2015/28 und Nr. 2015/29 vom 17.12.2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 wurden die Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2010-2012) sowie die Änderungen an IAS 19 Leistungen an Arbeitnehmer von der EU übernommen. Weitergehende Informationen finden Sie in den entsprechenden Abschnitten „Im Fokus“ dieser Ausgabe.

EU-Übernahme der Jährlichen Verbesserungen (2011-2013)

Mit der am 19.12.2014 in ihrem Amtsblatt veröffentlichten Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 vom 18.12.2014 wurden die Jährlichen Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2011-2013) von der EU übernommen. Für nähere Informationen zu den Änderungen verweisen wir auf den entsprechenden Beitrag „Im Fokus“ dieser Ausgabe.

Änderungsstandard zu Investmentgesellschaften veröffentlicht

Am 18.12.2014 hat der IASB den Änderungsstandard Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28) veröffentlicht. Der Standard dient der Klärung einiger Fragestellungen bezüglich der Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht für Investmentgesellschaften, die ihre Tochterunternehmen stattdessen zum beizulegenden Zeitwert bilanzieren.

Der Änderungsstandard regelt u.a., dass die Konsolidierungsausnahme auch für Mutterunternehmen gilt, die selbst Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft sind. Darüber hinaus stellt der Standard klar, dass eine Investmentgesellschaft ihre Tochterunternehmen bei Erfüllung der Definition einer Investmentgesellschaft zum beizulegenden Zeitwert bewerten muss. Dies gilt auch, wenn ein Tochterunternehmen anlagebezogene Dienstleistungen (*investment-related services*) erbringt.

Eine weitere Klarstellung betrifft die Anwendung der Equity-Methode: Nicht-Investmentgesellschaften, die eine Investmentgesellschaft als assoziiertes oder Gemeinschaftsunternehmen anhand der Equity-Methode in den Konzernabschluss einbeziehen, dürfen die durch das assoziierte oder Gemeinschaftsunternehmen vorgenommene

Bewertung von Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert übernehmen.

Zudem wird klargestellt, dass eine Investmentgesellschaft, die ihre Tochterunternehmen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet, die Angabepflichten von IFRS 12 zu beachten hat.

Die Änderungen sind – vorbehaltlich der EU-Übernahme – für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 1

Der IASB hat am 18.12.2014 im Rahmen seiner Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten Änderungen an IAS 1 Darstellung des Abschlusses veröffentlicht. Die Änderungen umfassen insbesondere die folgenden Punkte:

- > Wesentlichkeit: Klarstellung, dass Angaben nur bei wesentlicher Bedeutung verpflichtend zu machen sind. Dies gilt auch, wenn in einem Standard eine gewisse Angabe vorgeschrieben ist.
- > Darstellung von Vermögenslage und Gesamtergebnis: Klarstellung und Erläuterung zur Aggregation und Disaggregation in den Abschlussbestandteilen im Hinblick auf das Kriterium der Relevanz sowie Klarstellung der Darstellung von Anteilen am Sonstigen Ergebnis at equity bewerteter Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung.
- > Struktur des Anhangs: Streichung der Vorgabe der festen Reihenfolge der Angaben für eine Berücksichtigung unternehmensindividueller Gegebenheiten zur Erhöhung der Verständlichkeit und Vergleichbarkeit des Anhangs.

Die Änderungen sind – vorbehaltlich der EU-Übernahme – für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01.01.2016 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen an IAS 7

Als weiteres Projekt im Rahmen der Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten hat der IASB am 18.12.2014 den ED/2014/6 Änderungen an IAS 7 Kapitalflussrechnung veröffentlicht. Ziel des Entwurfs ist die Vermittlung relevanterer Informationen zur Finanzierungstätigkeit und zur Liquidität eines Unternehmens.

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen u.a. eine verpflichtend zu erstellende Überleitungsrechnung von Fremdkapitalposten vor, bei denen damit verbundene Zahlungen innerhalb des Cashflows der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind oder ausgewiesen werden könnten. Damit sollen die Eröffnungsbilanzsalden durch Angabe der zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen

Veränderungen auf die Schlussbilanzsalden übergeleitet werden.

Daneben sollen Unternehmen zusätzliche Angaben zu Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die einer Verwendungsbeschränkung unterliegen, veröffentlichen, sofern sie die Entscheidung zu deren Mittelverwendung beeinflussen. Exemplarisch hierfür sind Steuerzahlungen, die durch die Rückführung von im Ausland gehaltenen Zahlungsmitteln entstehen könnten.

Die Frist für Stellungnahmen in elektronischer Form auf der Internetseite des IASB endet am 17.04.2015.

IASB veröffentlicht ED/2014/5 mit Änderungen an IFRS 2

Am 25.11.2014 hat der IASB einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen veröffentlicht. Der ED/2014/5 soll zur Klarstellung einiger Fragen bezüg-

lich der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung dienen, für die IFRS 2 bislang keine Leitlinien beinhaltet und die in der Praxis uneinheitlich bilanziell abgebildet werden.

Die Klarstellungen beziehen sich auf folgende Bereiche:

- > Bilanzierung anteilsbasierter Vergütungstransaktionen mit Barausgleich, die eine Leistungsbedingung enthalten.
- > Klassifizierung anteilsbasierter Vergütungen, die ohne Steuereinbehalt erfüllt werden.
- > Bilanzierung beim Wechsel der Erfüllungsart einer ursprünglich anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich zu einer anteilsbasierten Vergütung mit Ausgleich durch Eigenkapitaltitel (von *cash-* zu *equity-settled*).

Stellungnahmen zum Entwurf können in elektronischer Form bis zum 25.03.2015 auf der Internetseite des IASB eingereicht werden.

> Projektzeitplan des IASB*

Aktuelle IASB-Projekte	DP / ED / DI	Kommentierungsfrist	Geplanter Standard
Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 4)	Re-ED/2013/7 Erneute Beratungen Q1 2015	abgelaufen	/.
Bilanzierung von Leasingverträgen (IAS 17)	Re-ED/2013/6	abgelaufen	2. HJ 2015
Bilanzierung dynamischer Risikomanagementtätigkeiten – ein Neubewertungsansatz für Portfolien bei Macro Hedging	DP/2014/1	abgelaufen	/.
Preisregulierte Aktivitäten	DP/2014/2	abgelaufen	/.
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“)			
Überleitung von Schulden aus Finanzierungstätigkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 7)	ED/2014/6	17.04.2015	/.
Prinzipien von Angabepflichten	DP Q2 2015	/.	/.
Jährliche Verbesserungen (2014-2016)	ED Q2 2015	/.	/.
Klarstellung der Klassifizierung und Bewertung von Transaktionen mit anteilsbasierter Vergütung (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 2)	ED/2014/5 Erneute Beratungen Q2 2015	25.03.2015	/.
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	ED Q1 2015	/.	/.
Eliminierung von Gewinnen oder Verlusten aus Transaktionen mit assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 28)	ED Q1 2015	/.	/.
Bemessung des beizulegenden Zeitwerts: Bewertungseinheit (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 10, IFRS 12, IFRS 13, IAS 27, IAS 28 und IAS 36)	ED/2014/4	abgelaufen	/.
Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste (vorgeschlagene Änderungen an IAS 12)	ED/2014/3 Erneute Beratungen Q1 2015	abgelaufen	/.
IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen: Umfassender Review 2012-2014	RFI 06/2012 ED/2013/9	abgelaufen	1. HJ 2015
Unternehmenszusammenschlüsse (“Post-implementation review” des IFRS 3)	RFI 01/2014 Veröffentlichung Feedback Statement Q1 2015	abgelaufen	/.
Konzeptionelles Rahmenkonzept	Erneute Beratungen Q1 2014 ED Q1 2015	/.	/.

ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 Review Draft = vorläufiger Entwurf der endgültigen Änderung
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Redeliberations = Erneute Beratungen

Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 DI = Entwurf einer IFRS IC Interpretation (Draft Interpretation)
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)

> EU-Endorsement*

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 9 Finanzinstrumente	01.01.2018	2. HJ 2015	2. HJ 2015
IFRS 14 Regulatorische Abgrenzungsposten	01.01.2016	TBD	TBD
IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden	01.01.2017	Q1 2015	Q2 2015

Änderungen von Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Investmentgesellschaften: Anwendung der Konsolidierungsausnahme (Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28)	01.01.2016	Q2 2015	Q4 2015
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“) (Änderungen an IAS 1)	01.01.2016	Q2 2015	Q4 2015
Jährliche Verbesserungen (2012-2014)	01.01.2016	Q1 2015	Q3 2015
Veräußerung von Vermögenswerten eines Investors an bzw. Einbringung in sein assoziiertes Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen (Änderungen an IFRS 10 und IAS 28)	01.01.2016	Q2 2015	Q4 2015
Einzelabschlüsse (Equity Methode) (Änderungen an IAS 27)	01.01.2016	erfolgt	Q3 2015
Produzierende biologische Vermögenswerte (Änderungen an IAS 16 und IAS 41)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2015
Klarstellung zulässiger Abschreibungsmethoden (Änderungen an IAS 16 und IAS 38)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2015
Erwerb von Anteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit (Änderungen an IFRS 11)	01.01.2016	erfolgt	Q1 2015

* Stand: 22.01.2015

In eigener Sache

> Publikationen

Hier finden Sie eine Auswahl der kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen:

Rödl & Partner GmbH (Hrsg.) – Tax Accounting

Thema **Bilanzierung latenter Steuern**
 Verlag Schäffer Poeschel
 Erschienen 9/2014
 Autor Christian Landgraf

Reuther/Fink/Heyd (Hrsg.) – Full IFRS in Familienunternehmen und Mittelstand

Thema **Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)**
 Verlag Erich Schmidt
 Erschienen 7/2014
 Autoren Dr. Peter Bömelburg
 Christian Landgraf

Praxis der internationalen Rechnungslegung (PiR)

Thema **Währungsumrechnung bei at equity bilanzierten Beteiligungen – Bestimmung der funktionalen Währung**
 Ausgabe 7/2014
 Autor Dr. Benjamin Roos

> Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen:

www.roedl.de/newsletter

> Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Accounting Advisory Services:

Kontakt für weitere Informationen



Christian Landgraf
WP CPA Dipl.-Kfm. (Univ.)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 23
E-Mail: christian.landgraf@roedl.de



Thomas Rattler
WP CPA Dipl.-Betriebswirt (FH)
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 25 24
E-Mail: thomas.rattler@roedl.de

Fragen beantworten

„Unsere Mandanten schätzen uns an ihrer Seite: wir beantworten ihre Fragen.“

Rödl & Partner

„Wenn neue Mitglieder zu uns stoßen, haben sie selbstverständlich viele Fragen. Die Erfahreneren nehmen sich die Zeit, diese zu beantworten.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum IFRS-Newsletter, Ausgabe I/2015

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Accounting Advisory Services
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf – christian.landgraf@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler – thomas.rattler@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Theresa Menzer** – theresa.menzer@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen.

Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigungen, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.